

Kurze Infos über uns

Wir machen keine Rechtsberatung, sondern Aufklärungsarbeit.

Wir wissen nicht alles und freuen uns auf Feedback.

Wir sind erreichbar unter: stumiki.asta@eh-darmstadt.de oder [facebook.com/StumiKiEhd](https://www.facebook.com/StumiKiEhd) oder asta-ehdarmstadt.de/referate/stumiki

Wir haben immer ein offenes Ohr und behalten für uns, was nicht weitergegeben werden soll.

Weitere Anlaufstellen

Frauenbeauftragte der EHD:
Prof. Dr. phil. Kerstin Rathgeb
rathgeb@eh-darmstadt.de
RU 7 Tel.Nr.: 06151 8798-44

Pro Familia Darmstadt:
darmstadt@profamilia.de

Impressum:
EHD AStA Referat
Studieren mit Kind(ern)
Verantwortlich: Nadine Köllner und Philip Schmid (V.i.S.d.P.)

Zweifalltorweg 12
64293 Darmstadt
asta-ehdarmstadt.de

Redaktion: Nadine Köllner
Gestaltung: Philip Schmid
Illustration: Philip Schmid
Stand: August 2019
Druck: GEW



Nachteilsausgleich

Nach § 13 der Rahmenprüfungsordnung [sind] Studierende, die glaubhaft machen, dass sie wegen [...] Mutterschutz entsprechend dem Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mütter (§§ 3 und 6 MuSchG) [und] Elternzeiten entsprechend dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (§ 15 BEEG) [...] nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, wird gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Bearbeitungszeiträume können maximal auf das doppelte der für die Prüfungsleistungen angesetzten Zeit verlängert werden.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich mit der Meldung zur Prüfung beim Prüfungsamt zu beantragen und durch entsprechende Nachweise zu belegen (z.B. Geburtsurkunde).

Sorgerecht

Gilt das auch für Väter? Bisher haben wir nichts gegenteiliges gehört. Denn die Vaterschaftsanerkennung regelt die Pflichten und das Umgangsrecht. Die Sorgerechtserklärung wird bei unverheirateten Paaren geprüft und ist über die örtlichen Jugendämtern beantragbar. Wenn es Probleme gibt, melde Dich bitte bei uns.

Härtefallregelungen

Das Semesterticket kannst Du Dir zurückerstatten lassen, bzw. auslassen, wenn Du ein Urlaubssemester machst oder wegen Deinem Kind auf ein Auto angewiesen bist. Dafür musst Du die jeweiligen Anträge entweder bis 14 Tage vor Ende der Rückmeldefrist oder bis zum 1. Tag nach Semesterbeginn per Mail mit dem Betreff "Härtefall" oder per Post an den AStA schicken. Die Anträge findest Du im E-Campus unter deinem Studiengang "Rückmeldung".

Betreuung

Wir arbeiten gerade an einem Betreuungskonzept, so dass Du Deine Kinder kostenfrei oder zumindest günstig in der EHD betreuen kannst. Hast Du Lust mit zu konzipieren?

Mitamachen!

Wir freuen uns auf dich.

Du:
> bist wenn möglich noch relativ am Anfang deines Studiums,
> hast Lust und Zeit dich sozial zu engagieren
> evtl. auch längerfristig,
> Kannst dir vorstellen, Studierende mit Kind(ern) an unserer Hochschule zu unterstützen?

Dann bist Du bei uns genau richtig!

Schreib uns einfach an und werde aktiv im EHD AStA StumiKi Referat.

EHD
AStA Referat
Studierende mit Kind(ern)



Titelbild: pixnio.com

Studieren mit Kind(ern) an der EHD

- > Formen des Studiums
- > Elternoase
- > Wickelraum
- > Babynahrung & Mensa
- > Familienfreundliche Hochschule
- > Mutterschutzgesetz
- > Nachteilsausgleich
- > Sorgerecht
- > Härtefallregelungen
- > Betreuung

Infos zur Finanzierung findest Du hier: studieren-mit-kind.org oder nimm Dir Broschüren aus der Oase RU 8 mit.

Studieren mit Kind(ern) an der EHD

Formen des Studiums

Es gibt drei unterschiedliche Formen wie du als Studierende_r mit Kind(ern) studieren kannst:

> Das Vollzeitstudium kennst du höchst wahrscheinlich.

> Das Teilzeitstudium regelt jede Hochschule anders und ist an der EHD in § 11 der Immatrikulationsordnung geregelt und verdoppelt die Länge der Regelstudienzeit.

> Das Urlaubssemester ist unter §10 der derselben Ordnung geregelt. Achtung: BAföG wird nicht weiter gezahlt. Außerdem werden sie nicht auf Fachsemesteranzahl und BAföG-Höchstdauer angerechnet. Evtl. hast Du Anspruch auf Arbeitslosengeld (ALG II).

Elternoase



Die Elternoase im RU8 ist ein Rückzugsort für Studierende und ihre Kinder. Die Oase wird autonom von den Eltern geführt und das Referat Studieren mit Kind(ern) unterstützt sie dabei. Auf Wunsch tätigen wir Anschaffungen, sofern sie realistisch sind. Die Nutzung des Raumes und Benutzung der Spielsachen ist auf eigene Gefahr! Bitte nicht mit Schuhen auf die Couches. Verlasst bitte den Raum so, wie ihr ihn wiederauffinden wollt.

Wickelraum

Gegenüber der Oase gibt es einen Wickelraum. Wir bekommen regelmäßig Windelspenden, sodass hier immer ein Vorrat vorhanden ist. Wir kaufen dann nur die fehlenden Größen nach. Sollte Dir etwas ungewöhnliches auffallen oder Du Änderungswünsche hast, teile uns das gerne mit :)

Babynahrung & Mensa

Im 1. OG des R-Gebäudes, über der Bib kannst du an der Cafete hinter dem Tresen gegen 1 € Spende Babygläser nehmen. In der Mensa essen Kinder umsonst!

Familienfreundliche Hochschule

Der Senat der EHD hat die Kommission "familienfreundliche Hochschule" beschlossen, in der wir als StumiKi-Referat drin sind, um die Perspektive der Studierenden mit Kind(ern) einbringen zu können.

Themen sind für uns:

- > Mutterschutzgesetz
- > Nachteilsausgleich
- > Betreuung an der EHD
- > Sichere Planbarkeit

Mutterschutzgesetz

Seit 01.01.2018 gilt das Mutterschutzgesetz (MuSchG) nun auch für Studierende. Es ist eine besondere Richtlinie zum Schutz der Mutter und des (ungeborenen) Kindes und gibt mehr Entscheidungsmacht der (werdenden) Mutter gegenüber der_dem Arbeitgeber_in, bzw. Ausbildungsstelle, bzw. Hochschule.

Um Anspruch zu haben musst Du die Schwangerschaft frühest möglich der Hochschule (Frauenbeauftragte und Studiengangsleitung) mitteilen. Es besteht ein „Studierverbot“ während der 6 vor und 8-12 Wochen (Schutzfristen) nach der Geburt. Du kannst damit z.B. Prüfungen schieben. Du kannst auf diesen Schutz verzichten. Der Verzicht kann jederzeit widerrufen werden!!!

Im Praktikum oder auf der Arbeit musst du auch nicht in dieser Schutzfrist arbeiten, wenn Du nicht willst. Lediglich bei Mehr-, Nacht- und Sonn- und Feiertagsarbeit, sowie bei unzulässigen Arbeitsbedingungen wie etwa Chemikalien, Fließband- und Akkordarbeit, Lärm, Hitze, Kälte, Nässe, schweres Tragen, dauernd hocken, Keimbelastung, usw. am Arbeitsplatz darfst du von der Gesetzgeberin her zum Wohle des (ungeborenen) Kindes nicht arbeiten. Kläre das mit Deiner Praxisstelle und Deinem Praxisreferat der EHD ab. Dein_e Kinderärzt_in kennt sich auch aus.

Freistellen kannst Du Dich für Untersuchungen, im Rahmen der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Außerdem nach Deinem Verlangen für das Stillen innerhalb der 12 Monate nach der Entbindung (mind. 2x 30 Min. oder 1x 1h täglich).

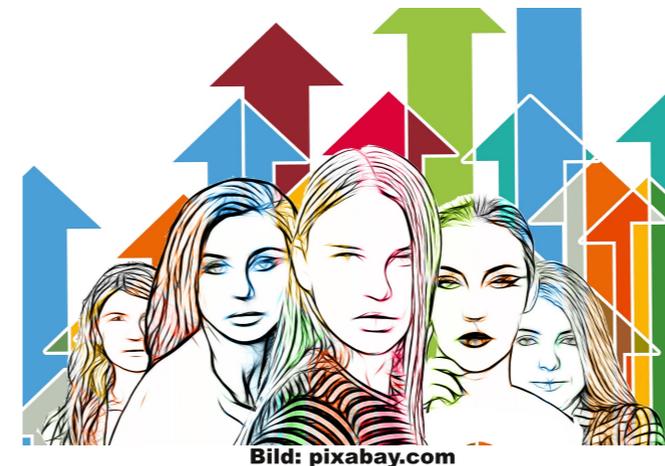


Bild: pixabay.com